
1995**Ausgegeben zu Bonn am 8. Juli 1995****Nr. 34**

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 95	Drittes Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (3. SGBÄndG) FNA: 860-4-1, 860-4-1/1, 860-6, 860-10-3 GESTA: G11	890
4. 7. 95	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler FNA: 240-11 GESTA: B21	894
4. 7. 95	Gesetz zur Anpassung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsanpassungsgesetz – VermRAnpG) FNA: neu: III-19-7; III-19, III-20, 400-1, 315-11-6, III-19-1 GESTA: C22	895
27. 6. 95	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen FNA: 806-21-11-8	899
27. 6. 95	Vierte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung FNA: 810-1-18	902
30. 6. 95	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das erlaubnispflichtige Personal für die Flugsicherung und seine Ausbildung FNA: 96-1-31	903
7. 6. 95	Anordnung zur Änderung der Allgemeinen Anordnung über die Übertragung von Befugnissen, die Regelung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Dienstbereich des Bundesministeriums für Verkehr FNA: 2030-14-81	904

Drittes Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (3. SGBÄndG)

Vom 30. Juni 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 678), wird wie folgt geändert:

1. § 28f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „die Einzugsstelle“ durch die Wörter „der prüfende Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „Die Einzugsstelle“ durch die Wörter „Der prüfende Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.
- dd) Satz 7 wird gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 7 wird nach der Angabe „§ 28r“ die Angabe „Abs. 1 und 2“ eingefügt.

2. § 28h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Einzugsstelle überwacht die Einreichung des Beitragsnachweises und die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Soweit die Einzugsstelle die Höhe des Arbeitsentgelts nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand ermitteln kann, hat sie dieses zu schätzen. Dabei ist für das monatliche Arbeitsentgelt des Beschäftigten das am Beschäftigungsort ortsübliche Arbeitsentgelt mit zu berücksichtigen.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

3. In § 28k Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „, die bundesunmittelbaren Betriebskrankenkassen und die Ersatzkassen“ durch die Wörter „und die Krankenkassen“ ersetzt.

4. § 28p wird wie folgt gefaßt:

„§ 28p

Prüfung bei den Arbeitgebern

(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a) mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Die Einzugsstelle unterrichtet den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Rentenversicherung, wenn sie eine alsbaldige Prüfung bei dem Arbeitgeber für erforderlich hält. Die Prüfung umfaßt auch die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden. Die Träger der Rentenversicherung erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Beitragspflicht und Beitragshöhe nach dem Arbeitsförderungsgesetz einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern; insoweit gelten § 28h Abs. 2 sowie § 93 in Verbindung mit § 89 Abs. 5 des Zehnten Buches nicht. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen nehmen abweichend von Satz 1 die Prüfung für die bei ihnen versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen vor.

(2) Im Bereich der Landesversicherungsanstalten richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle des Arbeitgebers. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, welche Arbeitgeber sie prüfen; ein Arbeitgeber ist jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung zu prüfen.

(3) Die Träger der Rentenversicherung unterrichten die Einzugsstellen über Sachverhalte, soweit sie die Zahlungspflicht oder die Meldepflicht des Arbeitgebers betreffen.

(4) Die Einzugsstellen können an den Prüfungen teilnehmen und sind dabei auf ihr Verlangen anzuhören.

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, sind in die Prüfung einzubeziehen.

(6) Zu prüfen sind auch steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die im Auftrag des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person Löhne und Gehälter abrechnen oder Meldungen erstatten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Bereich der Landesversicherungsanstalten nach dem Sitz dieser Stellen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Träger der Rentenversicherung haben eine Übersicht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen zu führen und bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Das Nähere über Inhalt und Form der Übersicht wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

(8) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte führt eine Datei, in der der Name, die Anschrift, die Betriebsnummer und weitere Identifikationsmerkmale eines jeden Arbeitgebers sowie die für die Planung der Prüfungen bei den Arbeitgebern und die für die Übersichten nach Absatz 7 erforderlichen Daten gespeichert sind; die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte darf die in dieser Datei gespeicherten Daten nur für die Prüfung bei den Arbeitgebern verarbeiten und nutzen. Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger führt für die Prüfung bei den Arbeitgebern eine Datei, in der neben der Betriebsnummer eines jeden Arbeitgebers nur die Versicherungsnummern der bei ihm Beschäftigten einschließlich des Beginns und des Endes von deren Beschäftigung gespeichert sind. Sie darf die Daten der bei ihr geführten Datei der geringfügig Beschäftigten und der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches) für die Prüfung bei den Arbeitgebern verarbeiten und nutzen. Sie ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

1. die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 2 gespeicherten Daten,
2. die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der bei dem zu prüfenden Arbeitgeber Beschäftigten sowie
3. die bei den für den Arbeitgeber zuständigen Einzugsstellen gespeicherten Daten aus den Beitragsnachweisen (§ 28f Abs. 3) für die Zeit nach dem zuletzt abgestimmten Kalenderjahr und das Ergebnis dieser Abstimmung (§ 28k Abs. 2)

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Prüfung, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen, erforderlich ist. Die dem prüfenden Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten sind unverzüglich nach Abschluß der Prüfung bei der Datenstelle und beim prüfenden Träger der Rentenversicherung zu löschen. Die Träger der Rentenversicherung, die Einzugsstellen und die Bundesanstalt für Arbeit sind verpflichtet, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Datenstelle die für die Prüfung bei den Arbeitgebern erforderlichen Daten zu übermitteln. Sind für die Prüfung bei den Arbeitgebern Daten zu übermitteln, so dürfen sie auch durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden, ohne daß es einer Genehmigung nach § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches bedarf.

(9) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bun-

desministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers und der in Absatz 6 genannten Stellen bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden,
2. die Durchführung der Prüfung sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind und
3. den Inhalt der Datei nach Absatz 8 Satz 1 hinsichtlich der für die Planung der Prüfungen bei Arbeitgebern erforderlichen Daten, über den Aufbau und die Aktualisierung dieser Datei sowie über den Umfang der Daten aus der Datei nach Absatz 8 Satz 1, die von den Einzugsstellen und der Bundesanstalt für Arbeit nach § 28q Abs. 5 abgerufen werden können.“

5. § 28q wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und den Trägern der Rentenversicherung“ angefügt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Die Einzugsstellen und die Bundesanstalt für Arbeit prüfen gemeinsam bei den Trägern der Rentenversicherung deren Aufgaben nach § 28p mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung kann durch Abruf der Arbeitgeberdateien (§ 28p Abs. 8) im automatisierten Verfahren durchgeführt werden.“

6. § 28r wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter der Einzugsstelle schuldhaft eine diesem nach diesem Abschnitt auferlegte Pflicht, haftet die Einzugsstelle dem Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit für einen diesen zugefügten Schaden.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter des Trägers der Rentenversicherung schuldhaft eine diesem nach § 28p auferlegte Pflicht, haftet der Träger der Rentenversicherung der Krankenkasse, der Pflegekasse und der Bundesanstalt für Arbeit für einen diesen zugefügten Schaden. Für entgangene Beiträge sind Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.“

7. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Versicherungs-träger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (bundesunmittelbare Versicherungsträger),“ durch die Worte „bundesunmittelbaren Versicherungs-träger“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Die Aufsicht über die landesunmittelbaren Versicherungsträger führen die zuständigen Landesbehörden.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 führen die Verwaltungsbehörden nach Absatz 2 die Aufsicht über Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt und für die das aufsichtsführende Land durch die beteiligten Länder bestimmt ist.“

8. Nach § 90 wird folgender § 90a eingefügt:

„§ 90a

(1) Der Zuständigkeitsbereich im Sinne des § 90 wird bestimmt:

1. bei Ortskrankenkassen durch die Region, für die sie bestehen (§ 143 des Fünften Buches),
2. bei Betriebskrankenkassen durch die Betriebe, für die sie ihrer Satzung nach zuständig sind; unselbstständige Betriebsteile mit weniger als zehn Mitgliedern in einem Land bleiben unberücksichtigt,
3. bei Innungskrankenkassen durch die Bezirke der Handwerksinnungen, für die sie ihrer Satzung nach bestehen,
4. bei Ersatzkassen durch die in der Satzung festgelegten Bezirke.

(2) Enthält die Satzung einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Fünften Buches in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung, wird der Zuständigkeitsbereich bestimmt durch die Region (§ 173 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches), für die sie ihrer Satzung nach zuständig ist.“

9. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „speichert oder verwendet“ durch die Wörter „verarbeitet oder nutzt“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
- c) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 28p Abs. 8, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 6,“ durch die Angabe „§ 28p Abs. 9“ ersetzt.

10. In § 112 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „8 und Abs. 2“ durch die Wörter „8, 9 und Abs. 2 sowie der Träger der Rentenversicherung bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 2, soweit Meldungen nach § 28a Abs. 1 bis 4 betroffen sind, und Nr. 3, 4, 5a bis 5c, 8, 9 und Abs. 2, wenn die Prüfung nach § 28p vom Träger der Rentenversicherung durchgeführt wird,“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung
von Übergangs- und Schlußvorschriften**

In Artikel II des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) werden folgende §§ 15c und 15d eingefügt:

„§ 15c

**Übergang
der Prüfung bei den Arbeitgebern
auf die Träger der Rentenversicherung**

(1) In der Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 (Übergangszeit) geht die Prüfung bei den Arbeitgebern nach Artikel I § 28p in der bis zum 8. Juli 1995 geltenden Fassung auf die Träger der Rentenversicherung in folgendem Umfang über:

Die Prüfquote beträgt:

1996	für die Träger der Rentenversicherung und die Einzugsstellen	40,0 v. H., 60,0 v. H.,
1997	für die Träger der Rentenversicherung und die Einzugsstellen	60,0 v. H., 40,0 v. H.,
1998	für die Träger der Rentenversicherung und die Einzugsstellen	80,0 v. H., 20,0 v. H.

der Arbeitgeber ohne Betriebskrankenkasse.

(2) Arbeitgeber mit einer Betriebskrankenkasse werden in der Übergangszeit von den Trägern der Rentenversicherung geprüft; die Einzugsstelle kann an der Prüfung teilnehmen.

(3) In der Übergangszeit bestimmen die Träger der Rentenversicherung im Benehmen mit den zuständigen Einzugsstellen die von der Rentenversicherung nach Absatz 1 zu prüfenden Arbeitgeber; Artikel I § 28p Abs. 4 gilt.

(4) Die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung können vereinbaren, daß die Prüfung bei den Arbeitgebern abweichend von den Prüfquoten des Absatzes 1 zu einem früheren Zeitpunkt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 1996, übergehen kann.

(5) Soweit in der Übergangszeit die Einzugsstellen prüfen, gelten die Vorschriften des Artikels I und der Beitragsüberwachungsverordnung in der bis zum 8. Juli 1995 geltenden Fassung weiter. An diesen Prüfungen wirken die Träger der Rentenversicherung nicht mit.

§ 15d

Übergang des Personals

(1) In dem Umfang, in dem die Prüfung bei Arbeitgebern von Krankenkassen auf die Träger der Rentenversicherung übergeht, übernehmen diese die am 1. Januar 1995 ganz oder überwiegend mit der Prüfung der Arbeitgeber beschäftigten Angestellten. Der Träger der Rentenversicherung tritt in diesen Fällen in die Rechte und Pflichten aus den Arbeits- oder Dienstverhältnissen ein. Die bis zum Zeitpunkt der Übernahme gültigen Tarifverträge oder sonstigen Vereinbarungen sind für die übernommenen Arbeitnehmer bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge oder sonstiger Vereinbarungen maßgebend.

(2) Soweit es sich bei einem gemäß Absatz 1 übernommenen Beschäftigten um einen Dienstordnungs-Angestellten handelt, tragen der aufnehmende Träger der Rentenversicherung und die abgebende Krankenkasse bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig, sofern der Angestellte im Zeitpunkt der Übernahme das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte. § 107b Abs. 2 bis 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.“

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 678), wird wie folgt geändert:

In § 149 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Versicherungskonto darf auch für Personen geführt werden, die nicht nach den Vorschriften dieses Buches versichert sind, soweit es für Prüfungen bei Arbeitgebern (§ 28p des Vierten Buches) erforderlich ist.“

Artikel 4

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten – (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes

vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), wird wie folgt geändert:

In § 98 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit die Träger der Rentenversicherung nach § 28p des Vierten Buches prüfberechtigt sind, bestehen die Verpflichtungen des Arbeitgebers nach Absatz 1 Satz 3 bis 5 gegenüber den Einzugsstellen wegen der Entrichtung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nicht; die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 besteht gegenüber den Einzugsstellen nur im Einzelfall.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 4 (hinsichtlich § 28p Abs. 8 und 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), Nr. 8 und Nr. 9 Buchstabe a und b tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 15. November 1994 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 30. Juni 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung
eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler**

Vom 4. Juli 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 7 Satz 2 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist, wird das Wort „sechs“ durch das Wort „elf“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 14. Juli 1995 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 4. Juli 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Gesetz zur Anpassung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsanpassungsgesetz – VermRAnpG)

Vom 4. Juli 1995

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3610) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 8 Buchstabe d wird das Wort „für“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
„Satz 4 ist entsprechend auf Vermögenswerte anzuwenden, die nach § 1 Abs. 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 6a Satz 1 zurückzuübertragen sind; § 6 Abs. 6a Satz 2 gilt in diesen Fällen nicht.“
3. Nach § 3b Abs. 2 werden die folgenden Absätze angefügt:
„(3) Soll ein Grundstück oder ein Gebäude, für das ein Antrag nach § 30 vorliegt, im Wege der von einem Verfügungsberechtigten (§ 2 Abs. 3) beantragten Teilungsversteigerung nach § 180 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung versteigert werden, ist das Zwangsversteigerungsverfahren auf Antrag des Berechtigten (§ 2 Abs. 1) bis zum Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über den Rückübertragungsantrag einstweilen einzustellen. Die einstweilige Einstellung ist zu versagen, wenn im Falle einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung eine Grundstücksverkehrsgenehmigung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 der Grundstücksverkehrsordnung nicht erforderlich wäre. Sie kann versagt werden, wenn eine Grundstücksverkehrsgenehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Grundstücksverkehrsordnung erteilt werden könnte.
(4) Ist die Rückübertragung eines Grundstücks oder Gebäudes nicht mehr möglich, weil es im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wurde, kann der Berechtigte vom bisherigen Verfügungsberechtigten die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe des Versteigerungserlöses verlangen. Der bisherige Verfügungsberechtigte kann mit Ansprüchen nach § 7 Abs. 2 und § 7a Abs. 2 aufrechnen. Die Zahlung nach Satz 1 steht dem Erlös aus einer Veräußerung des Grundstücks gleich. Dies gilt auch in Ansehung von Ansprüchen des Entschädigungsfonds nach § 7a Abs. 2 Satz 3.“
4. In § 6a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4“ ersetzt.
5. § 6b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 5“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Satz 4 wird nach Nummer 2 ein Semikolon und folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. Verwaltungskosten in Höhe der in § 26 Abs. 2 und 3 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Höchstbeträge je Wohnung, gewerblich genutzte Einheit oder gewerblich genutzte Fläche; bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken in Höhe von 20 Deutsche Mark je Hektar und Jahr“.
 - b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
„(7a) Macht der Berechtigte den Anspruch nach Absatz 7 Satz 2 geltend, ist der nach Absatz 1 oder 2 geschuldete Betrag ab dem 9. Juli 1995 mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Summe der Zinsbeträge ist auf die Höhe des nach Absatz 7 Satz 2 und 4 Erlangten beschränkt.“

7. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Macht der Berechtigte den Anspruch nach § 7 Abs. 7 Satz 2 geltend, ist der nach Absatz 2 geschuldete Betrag ab dem 9. Juli 1995 mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Summe der Zinsbeträge ist auf die Höhe des nach § 7 Abs. 7 Satz 2 und 4 Erlangten beschränkt.“

- c) Nach Absatz 3a werden folgende Absätze eingefügt:

„(3b) In den Fällen des § 1 Abs. 6 kann der Verfügungsberechtigte anstelle des Anspruchs nach Absatz 2 Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz wählen. Dies gilt nicht, wenn der Verfügungsberechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen, in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht oder dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System in der sowjetisch besetzten Zone oder in der Deutschen Demokratischen Republik erheblich Vorschub geleistet hat. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu stellen. Er ist vorbehaltlich des Satzes 5 nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung nach Absatz 2 zulässig (Ausschlußfrist). Die Antragsfrist endet frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995. Wählt der Verfügungsberechtigte Entschädigung, geht der Anspruch nach Absatz 2 auf den Entschädigungsfonds über.

(3c) Eine Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz steht auch demjenigen zu, der nach § 3 Abs. 2 wegen eines Anspruchs nach § 1 Abs. 6 von der Rückübertragung ausgeschlossen ist. Absatz 3b Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.“

8. In § 8 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit inländischen Berechtigten ein Anspruch auf Rückübertragung gemäß § 3 zusteht, können sie bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes statt dessen Entschädigung wählen; hat der Berechtigte seinen Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, verlängert sich die Frist auf drei Jahre.“

9. In § 11b Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

10. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4“ ersetzt.

11. In § 17 Satz 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „4a“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Bei der Berechnung des Ablösebetrages sind auch Forderungen aus Hauszinssteuerabgeltungsdarlehen zu berücksichtigen. Absatz 3 gilt sinngemäß. War die Forderung durch eine Abgeltungslast gesichert, tritt an die Stelle der Hypothek die Gutschrift nach § 3 Abs. 2 oder der Abgeltungsauftrag des Finanzamts nach § 4 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 503).“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Macht der Berechtigte den Anspruch nach § 7 Abs. 7 Satz 2 geltend, ist der nach den Absätzen 1 bis 5 festzusetzende Ablösebetrag ab dem 9. Juli 1995 mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Summe der Zinsbeträge ist auf die Höhe des nach § 7 Abs. 7 Satz 2 und 4 Erlangten beschränkt.“

13. In § 31 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 5“ ersetzt.

14. In § 38a Abs. 3 Satz 2 werden die Angabe „§ 33 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4 Satz 1“ und die Angabe „§ 33 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 5“ ersetzt.

15. Nach § 40 wird folgender § 41 angefügt:

„§ 41

Überleitungsvorschrift

§ 7 Abs. 7 Satz 4 Nr. 3 ist für den Zeitraum ab 1. Juli 1994 auf Herausgabeansprüche nach § 7 Abs. 7 Satz 2 anzuwenden, wenn über die Rückgabe des Vermögenswertes am 9. Juli 1995 noch nicht bestandskräftig entschieden ist.“

Artikel 2

Änderung der Grundstücksverkehrsordnung

Die Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung des Artikels 15 § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „beruhen“ die Wörter „, oder weil Grundstücke im komplexen Wohnungsbau oder Siedlungsbau verwendet wurden“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494) wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 231 wird folgender Paragraph angefügt:

„§ 9

Heilung unwirksamer Vermögensübertragungen

(1) Sollte das ehemals volkseigene Vermögen oder ein Teil des ehemals volkseigenen Vermögens, das einem Betrieb der kommunalen Wohnungswirtschaft zur selbständigen Nutzung und Bewirtschaftung übertragen war, im Wege der Umwandlung nach den in Absatz 2 Nr. 2 genannten Umwandlungsvorschriften oder im Zusammenhang mit einer Sachgründung auf eine neue Kapitalgesellschaft übergehen und ist der Übergang deswegen nicht wirksam geworden, weil für einen solchen Vermögensübergang eine rechtliche Voraussetzung fehlte, kann der Vermögensübergang durch Zuordnungsbescheid nachgeholt werden. Eine aus dem Zuordnungsbescheid nach dieser Vorschrift begünstigte Kapitalgesellschaft kann ungeachtet von Fehlern bei der Umwandlung oder Sachgründung als Inhaberin eines Rechts an einem Grundstück oder an einem solchen Recht in das Grundbuch eingetragen werden, wenn sie im Handelsregister eingetragen ist.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind:

1. Betriebe der kommunalen Wohnungswirtschaft:
 - a) ehemals volkseigene Betriebe Kommunale Wohnungsverwaltung,
 - b) ehemals volkseigene Betriebe Gebäudewirtschaft oder
 - c) aus solchen Betrieben hervorgegangene kommunale Regie- oder Eigenbetriebe;
2. Umwandlungsvorschriften:
 - a) die Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 (GBl. I Nr. 14 S. 107),
 - b) das Treuhandgesetz,
 - c) das Gesetz über die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und zur Übertragung des Grundeigentums an die Wohnungsgenossenschaften vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 901) oder
 - d) das Umwandlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081).

(3) Durch einen solchen Bescheid kann auch ein durch die Umwandlung eines der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unternehmen eingetretener Übergang ehemals volkseigenen Vermögens geändert werden.

(4) Ein Bescheid nach den Absätzen 1 und 3 bedarf des Einvernehmens der Beteiligten. Das Einvernehmen kann durch den Zuordnungsbescheid ersetzt werden, wenn es rechtsmißbräuchlich verweigert wird. Die Ersetzung des Einvernehmens kann nur zusammen mit dem Zuordnungsbescheid vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. § 6 des Vermögenszuordnungsgesetzes gilt sinngemäß.

(5) Die in Absatz 1 bezeichneten Kapitalgesellschaften gelten auch schon vor Erteilung der Zuordnungsbescheide als ermächtigt, alle Rechte

aus dem ehemals volkseigenen Vermögen, das auf sie übergehen sollte, oder aus Rechtsgeschäften in bezug auf dieses Vermögen unter Einschluß von Kündigungs- und anderen Gestaltungsrechten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Sollte ein ehemals volkseigener Vermögenswert auf mehrere Gesellschaften der in Absatz 1 bezeichneten Art übergehen, gelten die betreffenden Gesellschaften als Gesamtgläubiger. Wird eine Zuordnung nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 geändert, gilt Satz 2 sinngemäß. Die Gesellschaft, die den Vermögenswert auf Grund der Umwandlung oder Sachgründung in Besitz hat, gilt als zur Verwaltung beauftragt. Im übrigen gilt § 8 Abs. 3 des Vermögenszuordnungsgesetzes entsprechend. Ansprüche nach dem Vermögensgesetz und rechtskräftige Urteile bleiben unberührt.“

2. Artikel 233 § 2a Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

**Änderung
des Gesetzes über Maßnahmen
auf dem Gebiete des Grundbuchwesens**

§ 36a des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 36a

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten nur die §§ 18 bis 20, 22 bis 26 und 28, § 18 Abs. 2 Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle eines Umrechnungsbetrages von einer Deutschen Mark zu zehn Reichsmark der Umrechnungssatz von einer Deutschen Mark zu zwei Reichsmark oder Mark der Deutschen Demokratischen Republik tritt, und die §§ 22 bis 25 mit der Maßgabe, daß das Jahr 1964 durch das Jahr 1995 ersetzt wird. Die Verjährung am 9. Juli 1995 noch nicht verjährter Forderungen aus Abgeltungsdarlehen (§ 25) ist gehemmt. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Datum festzulegen, zu dem die Hemmung nach Satz 2 endet.“

Artikel 5

**Änderung
der Unternehmensrückgabeverordnung**

In § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Unternehmensrückgabeverordnung vom 13. Juli 1991 (BGBl. I S. 1542) wird jeweils die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 6

**Rückkehr
zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 5 beruhenden Teile der Unternehmensrückgabeverordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 6 Abs. 9 des Vermögensgesetzes durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 7**Neufassung**

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Vermögensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 4. Juli 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung
österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen
der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen**

Vom 27. Juni 1995

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und des § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, und nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 12. April 1990 (BGBl. I S. 771), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1219), wird folgender weiterer Tabellenteil angefügt:

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
Zeugnis über das Bestehen der Lehrabschlußprüfung in dem Lehrberuf:	Zeugnis über das Bestehen der – Abschlußprüfung (A) – Gesellenprüfung (G) in dem Ausbildungsberuf ¹⁾ :
IV. Gleichgestellt durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 12. April 1990:	
1. Bienenwirtschaftsfacharbeiter/Bienenwirtschaftsfacharbeiterin	1. Tierwirt/Tierwirtin, Schwerpunkt Bienenhaltung (A)
2. Blechblasinstrumentenerzeuger	2. a) Metallblasinstrumentenmacher/Metallblasinstrumentenmacherin (A) b) Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher/ Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacherin (G)
3. Bootbauer	3. a) Bootsbauer/Bootsbauerin (A) b) Bootsbauer/Bootsbauerin (G)
4. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	4. Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin (G)
5. Destillateur	5. Brenner/Brennerin (A)
6. Facharbeiter/Facharbeiterin der ländlichen Hauswirtschaft	6. Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin, Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft (A)
7. Feldgemüsebau-Facharbeiter/Feldgemüsebau-Facharbeiterin	7. Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Gemüsebau einschließlich Pilzanbau (A)
8. Fischereifacharbeiter/Fischereifacharbeiterin	8. a) Fischwirt/Fischwirtin, Schwerpunkt Fischhaltung und Fischzucht (A) b) Fischwirt/Fischwirtin, Schwerpunkt Seen- und Flußfischerei (A)
9. Forstfacharbeiter/Forstfacharbeiterin	9. Forstwirt/Forstwirtin (A)
10. Forstgarten- und Forstpflgefacharbeiter/ Forstgarten- und Forstpflgefacharbeiterin	10. Forstwirt/Forstwirtin (A)
11. Friedhofs- und Ziergärtner	11. Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Friedhofsgärtnerei (A)
12. Gärtner-Facharbeiter/Gärtner-Facharbeiterin – Baumschule	12. Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Baumschulen (A)

¹⁾ Sofern zu der Ausbildungsberufsbezeichnung eine Fachrichtungs- oder Schwerpunktbezeichnung aufgeführt ist, beschränkt sich die Gleichstellung auf diese Fachrichtung oder diesen Schwerpunkt.

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
13. Gärtner-Facharbeiter/Gärtner-Facharbeiterin – Gemüsebau	13. Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Gemüsebau einschließlich Pilzanbau (A)
14. Gärtner-Facharbeiter/Gärtner-Facharbeiterin – Zierpflanzenbau	14. Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Zierpflanzenbau einschließlich Stauden- gärtnerei (A)
15. Geflügelwirtschaftsfacharbeiter/Geflügelwirt- schaftsfacharbeiterin	15. Tierwirt/Tierwirtin, Schwerpunkt Geflügelhaltung (A)
16. Gießereimechaniker	16. Gießereimechaniker/Gießereimechanikerin (A)
17. Glasgraveur	17. Glasschleifer und Glasätzer/Glasschleiferin und Glas- ätzerin, Fachrichtung Gravur (G)
18. Glasschleifer und Glasbeleger	18. Glasschleifer und Glasätzer/Glasschleiferin und Glas- ätzerin, Fachrichtung Flächenveredelung (G)
19. Harmonikamacher	19. Handzuginstrumentenmacher/Handzuginstrumenten- macherin (G)
20. Hohlglasfeinschleifer (Kugler)	20. Glasschleifer und Glasätzer/Glasschleiferin und Glas- ätzerin, Fachrichtung Schliff (G)
21. Holzblasinstrumentenerzeuger	21. a) Holzblasinstrumentenmacher/Holzblasinstrumenten- macherin (A) b) Holzblasinstrumentenmacher/Holzblasinstrumenten- macherin (G)
22. Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächen- gestalter)	22. Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (A)
23. Landwirtschaftlicher Facharbeiter/Landwirt- schaftliche Facharbeiterin	23. a) Landwirt/Landwirtin (A) b) Tierwirt/Tierwirtin, Schwerpunkt Rinderhaltung (A) c) Tierwirt/Tierwirtin, Schwerpunkt Schafhaltung (A) d) Tierwirt/Tierwirtin, Schwerpunkt Schweinehaltung (A)
24. Molkereifachmann	24. Molkereifachmann/Molkereifachfrau (A)
25. Molkerei- und Käsereifacharbeiter/Molkerei- und Käsereifacharbeiterin	25. Molkereifachmann/Molkereifachfrau (A)
26. Molker und Käser	26. Molkereifachmann/Molkereifachfrau (A)
27. Obstbaufacharbeiter/Obstbaufacharbeiterin	27. Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Obstbau (A)
28. Papiertechniker	28. Papiermacher/Papiermacherin (A)
29. Pferdewirtschaftsfacharbeiter/Pferdewirt- schaftsfacharbeiterin	29. Pferdewirt/Pferdewirtin, Schwerpunkt Pferdezucht und -haltung (A)
30. Speditionskaufmann	30. Speditionskaufmann/Speditionskauffrau (A)
31. Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger	31. a) Geigenbauer/Geigenbauerin (G) b) Zupfinstrumentenmacher/Zupfinstrumentenmacherin (G)
32. Strickwarenerzeuger	32. Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Maschenindu- strie (A)
33. Technischer Zeichner	33. a) Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin, Fachrichtung Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik (A) b) Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin, Fachrichtung Maschinen- und Anlagentechnik (A) c) Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin, Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik (A) d) Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin, Fachrichtung Elektrotechnik (A)

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
34. Textilmechaniker	34. Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Maschenindustrie (A)
35. Textilveredler	35. Textilveredler/Textilveredlerin – Beschichtung (A)
36. Weinbau- und Kellerfacharbeiter/Weinbau- und Kellerfacharbeiterin	36. Winzer/Winzerin (A)
37. Wirkwarenerzeuger	37. Textilmechaniker/Textilmechanikerin – Maschenindustrie (A)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Juni 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F.J. Feiter

Vierte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Vom 27. Juni 1995

Auf Grund des § 138 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 73 und 74 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

In § 11 Satz 1 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), der zuletzt durch Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044) geändert worden ist, wird in Nummer 6 der Punkt nach den Wörtern „gewährt werden“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

- „7. Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen erbracht werden, die damit eine sittliche Verpflichtung gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen; entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige Pflegegeld aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Pauschalbeihilfe nach Beihilfavorschriften des Bundes oder vergleichbaren Regelungen der Länder für häusliche Pflege erhält.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

§ 11 Satz 1 Nr. 7 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung, der zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „7. nicht-steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1995

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das erlaubnispflichtige Personal
für die Flugsicherung und seine Ausbildung**

Vom 30. Juni 1995

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 6 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

Die Verordnung über das erlaubnispflichtige Personal für die Flugsicherung und seine Ausbildung vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 427) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für Fluglotsen im Verwendungsbereich Flugplatzkontrolle nach § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Unterrichtsinhalte nach Anlage 1 in Umfang und Tiefe entsprechend dem jeweiligen Erlaubnisumfang vermittelt; bei Erwerb einer umfassenderen Erlaubnis werden früher vermittelte Unterrichtsinhalte mindestens in dem Umfang, der sich aus § 6 Abs. 3 ergibt, anerkannt.“
2. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Für Fluglotsen im Verwendungsbereich Flugplatzkontrolle beträgt die regelmäßige Dauer der theoretischen Ausbildung abweichend von Satz 1 mindestens 27, höchstens 31 Wochen; für den Erwerb der beschränkten Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Satz 2 mindestens 13, höchstens 17 Wochen; und für den Erwerb der erweiterten Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Satz 3 mindestens 44, höchstens 52 Wochen.“
3. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Abweichend davon haben Fluglotsen für den Verwendungsbereich Flugplatzkontrolle vier, für den Erwerb der beschränkten Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Satz 2 zwei sowie für den Erwerb der erweiterten

Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Satz 3 fünf Aufsichtsarbeiten zu fertigen.“

- b) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „den Erwerb der beschränkten Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und für“ eingefügt.
4. In § 9 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Im Verwendungsbereich Flugplatzkontrolle kann die Erlaubnis auf den Einsatz an Flugplätzen beschränkt werden, für die nach § 27d Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes nur auf Antrag eines Flugplatzunternehmers Flugsicherungsbetriebsdienste und flugsicherungstechnische Einrichtungen vorgehalten werden. Die Erlaubnis kann auf die Flugplatzkontrolle mit Radar erweitert werden.“
5. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „15 Wochen“ durch die Angabe „6 Monate“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„Werden Flugsicherungsdienste oder Arbeitsplätze in den Flugsicherungsbetriebsdiensten neu eingerichtet, kann im begründeten Ausnahmefall und im erforderlichen Umfang Fluglotsen oder Flugdatenbearbeitern des Flugsicherungsunternehmens, die im Besitz einer gültigen Berechtigung nach § 11 Abs. 5 des gleichen Verwendungsbereichs sind, vom Luftfahrt-Bundesamt die praktische Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Berechtigung für die Tätigkeit auf dem neuen Arbeitsplatz ganz oder teilweise erlassen werden.“
7. In der Anlage 1 (zu § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 5 und § 10 Abs. 1) wird unter A.I. in Nummer 9 nach dem Wort „Luftfahrtenglisch“ und in Nummer 10 nach dem Wort „Sozialpsychologie“ jeweils der Klammerzusatz „(nicht für die beschränkte Erlaubnis im Verwendungsbereich Flugplatzkontrolle)“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

**Anordnung
zur Änderung der
Allgemeinen Anordnung über die Übertragung
von Befugnissen, die Regelung von Zuständigkeiten
im Widerspruchsverfahren und die Vertretung bei Klagen aus dem
Beamtenverhältnis im Dienstbereich des Bundesministeriums für Verkehr**

Vom 7. Juni 1995

Die Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Befugnissen, die Regelung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Dienstbereich des Bundesministeriums für Verkehr vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 726) wird wie folgt geändert:

Abschnitt VII Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

- „c) nach der Richtlinie des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Dezember 1964 (MinBl. Fin. 1965 S. 562), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 25. April 1995 – II A 4 – BA 1011-4/95 –, über Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, bis zu einem Erstattungsbetrag von 3 000 DM im Einzelfall zu entscheiden,“.

Bonn, den 7. Juni 1995

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Hans Jochen Henke